



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

„Konferenzen“ des Magazins „Compact“ in Magdeburg

Kleine Anfrage - KA 7/4380

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Bereits seit 2016 finden in der Veranstaltungsortlokalität „Halber85“ in Magdeburg sog. „Konferenzen“ des „Compact“-Magazins statt, so am 19. Mai 2016 „COMPACT-Live Zensur in der BRD - Solidarität mit Akif Pirinçci“, am 28. Juni 2018 „COMPACT Live: Fakten gegen die antideutsche Geschichtsschreibung“, am 9. Juni 2019 „COMPACT Geschichtskonferenz: Freispruch für Deutschland“ und am 16. November 2019 „COMPACT-Konferenz: Gegen den Klimawahn“ („Vergangene rechte Veranstaltungen in der Halber85“, Keine Bühne für neue Nazis, abgerufen am 27. Januar 2021, Link: <https://keinebuehne.net/material/>). Das rechtsextreme Magazin verbreitete auch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Positionen der sogenannten QAnon-Verschwörungsideologie, auf die sich u. a. die Attentäter in Halle und Hanau beriefen, in der Vergangenheit forderte es Freiheit für die Rechtsterroristin Beate Zschäpe.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAU-

Hinweis: Eine Einsichtnahme o. g. Antwort ist für Abgeordnete in der Landtagsverwaltung - Geheimschutzstelle - nach Terminabsprache möglich.

(Ausgegeben am 15.03.2021)

LICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1 und 4 ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Antwort aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zum einen würden Rückschlüsse auf Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglicht. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Zum anderen stehen der Bekanntgabe von Namen von Personen schutzwürdige Interessen i.S. von Art. 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) insoweit entgegen, als betroffene Personen selbst es bisher vermieden haben, im Zusammenhang mit extremistischen Aktivitäten bekannt zu werden.

1. Wie viele Personen nahmen an den o. g. vier Veranstaltungen teil? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, woher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anreisten? Bitte aufschlüsseln nach Veranstaltung, Landkreisen/kreisfreien Städten und Bundesländern und Ländern.

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt.

Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur dann Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr gemäß § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, die die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Dies vorangestellt liegen der Landesregierung Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor als im Vorfeld der nachstehenden Veranstaltungen folgende Teilnehmerzahlen bekannt geworden sind:

- 19. Mai 2016 mit 100 bis 150 Personen,
- 28. Juni 2018 mit 100 Personen,
- 16. November 2018 mit 250 bis 300 Personen.

Darüber hinaus ist bekannt, dass die Veranstaltung am 9. Juni 2019 betreffend das „Compact Magazin“ eine Teilnehmerzahl von 250 Personen veröffentlichte.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

2. Welchen Gruppierungen konnten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugeordnet werden, insbesondere „Junge Alternative“, „Der Flügel“ und „Identitäre Bewegung“? Bitte aufschlüsseln nach Veranstaltung, Name/Bezeichnung der Gruppierung, Anzahl der Personen und Sitz der Gruppierung (bei Organisationen mit Untergliederungen bitte diese angeben).

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor als Teilnehmer der Veranstaltung am 9. Juni 2019 dem Landesverband „Junge Alternative“ Sachsen-Anhalt (Magdeburg) sowie dem Landesverband Partei „Alternative für Deutschland“ Schleswig-Holstein (Kiel) zugeordnet werden konnten.

Teilnehmer der Veranstaltung am 16. November 2019 konnten den Gruppierungen Gewerkschaft „Zentrum Automobil e. V.“ (Stuttgart, Baden-Württemberg), „Identitäre Bewegung Österreich“, und dem Label „Neuer Deutscher Standard“ (NDS) zugeordnet werden.

- 3. Wie viele Mitglieder und/oder Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger der AfD haben sich an den Veranstaltungen beteiligt? Wie viele dieser Personen werden der Gruppierung „Der Flügel“ zugerechnet? Bitte aufschlüsseln nach:**

- a) Amtsträger,
- b) Mandatsträger,
- c) Mitglieder.

Der Landesregierung ist bekannt, dass an den Veranstaltungen am 28. Juni 2018, am 9. Juni 2019 und 16. November 2019 je ein Mandatsträger beteiligt war. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

- 4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den Rednerinnen und Rednern der o. g. vier Veranstaltungen vor, insbesondere zu deren An- und/oder Einbindung in die rechtsextreme Szene? Bitte einzeln nach Veranstaltung und Redner/Rednerin beantworten.**

Der Landesregierung ist bekannt, dass die in Rede stehenden Veranstaltungen betreffend Redner angekündigt wurden.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 5. Wie viele Straftaten wurden im Zusammenhang mit den o. g. Veranstaltungen registriert? Bitte aufschlüsseln nach Veranstaltung, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen, Tatort, ggf. Begehungsweise, Anzahl der Geschädigten.**

Straftaten im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Veranstaltungen wurden nicht registriert.